

## **DIE CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION IN DER PRAXIS**

**Seminar der Europäischen Rechtsakademie und des Slowenischen Justizministeriums  
am 8.-9. April 2014 in Ljubljana**

**Prof. Dr. Jan Bergmann, LL.M.eur., VG und Universität Stuttgart**

*<http://www.ivr.uni-stuttgart.de/institut/honorarprofessoren/bergmann.html>*

**Dienstag, 8. April 2014, 16.00 Uhr**

### **Weitere von der Charta gewährleistete substanzielle Rechte**

*(Kommentierungen in: Renner/Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 10.Auflage 2013)*

- 1.) Justizielle Rechte (Kapitel VI - Artikel 47 - Artikel 50 GRCh)
- 2.) Solidarität (Kapitel IV - Artikel 27 bis 38 GRCh)
- 3.) Recht auf eine gute Verwaltung (Art. 41 GRCh)
- 4.) Recht auf Zugang zu Dokumenten (Art. 42 GRCh)

**Dienstag, 8. April 2014, 17.00 Uhr**

**Workshop zum Themenbereich Justizielle Rechte**

**Effektiver Rechtsschutz am Beispiel des Europäischen Asylsystems**

**A. Der rechtliche Rahmen in Deutschland**

**- Art. 16a GG**

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden. (Konzept der normativen Vergewisserung)

**- § 27a AsylVfG**

Ein Asylantrag ist unzulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

**- § 34a AsylVfG**

(1) (1) Soll der Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a) abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Dies gilt auch, wenn der Ausländer den Asylantrag in einem anderen auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gestellt oder vor der Entscheidung des Bundesamtes zurückgenommen hat. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht.

**B. Zum Asylrecht in der Europäischen Union**

**Artikel 18 GRCh**

**Asylrecht**

Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie nach Maßgabe des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „die Verträge“) gewährleistet.

- Zum Begriff „Asyl“

- Asyl in der EU als „unvollendetem Bundesstaat“

- Zur Kritik an der „Festung Europa“

- Zum Haager Programm:

Die Dublin-Verordnungen (II und III), nach der ein Asylsuchender in dem Mitgliedstaat, den er zuerst betreten hat, seinen Asylantrag stellen muss.

Die Aufnahmebedingungen-Richtlinie, die Mindeststandards in Aufnahme und Versorgung der Asylbewerber vorgeben soll.

Die Qualifikationsrichtlinie soll dafür sorgen, dass auch Flüchtlingen (subsidiärer) Schutz geboten wird, die nach der Genfer Flüchtlingskonvention kein Anrecht auf Asyl hätten, aber auf Basis der Europäischen Menschenrechtskonvention dennoch nicht in ihr Land zurückgeschickt werden können (s. o. „subsidiärer Schutz“).

Die Asylverfahrensrichtlinie stellt Mindestnormen für Asylsuchende auf, beispielsweise eine Verfahrensgarantie.

### **C. Zu den Dublin-Verordnungen**

- Einführung in das Regelwerk der Dublin-Verordnungen

#### **- Art. 3 Dublin II-VO 343/2003**

(1) Die Mitgliedstaaten prüfen jeden Asylantrag, den ein Drittstaatsangehöriger an der Grenze oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stellt. Der Antrag wird von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann jeder Mitgliedstaat einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Der betreffende Mitgliedstaat wird dadurch zum zuständigen Mitgliedstaat im Sinne dieser Verordnung und übernimmt die mit dieser Zuständigkeit einhergehenden Verpflichtungen. Gegebenenfalls unterrichtet er den zuvor zuständigen Mitgliedstaat, den Mitgliedstaat, der ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates durchführt, oder den Mitgliedstaat, an den ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch gerichtet wurde.

#### **- Art. 19 Dublin II-VO 343/2003**

(1) Stimmt der ersuchte Mitgliedstaat der Aufnahme eines Antragstellers zu, so teilt der Mitgliedstaat, in dem der Asylantrag eingereicht wurde, dem Antragsteller die Entscheidung, den Asylantrag nicht zu prüfen, sowie die Verpflichtung, den Antragsteller an den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, mit.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 ist zu begründen. Die Frist für die Durchführung der Überstellung ist anzugeben, und gegebenenfalls der Zeitpunkt und der Ort zu nennen, zu dem bzw. an dem sich der Antragsteller zu melden hat, wenn er sich auf eigene Initiative in den zuständigen Mitgliedstaat begibt. Gegen die Entscheidung kann ein Rechtsbehelf eingelegt werden. Ein gegen die Entscheidung eingelegter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung für die Durchführung der Überstellung, es sei denn, die Gerichte oder zuständigen

Stellen entscheiden im Einzelfall nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts anders, wenn es nach ihrem innerstaatlichen Recht zulässig ist.

#### **D. Aktuelle Probleme im EU-Asylrecht**

- Zum Einwanderungsdruck: 2011 suchten insgesamt 303.170 Flüchtlinge in der EU um Asylrecht nach, davon 55.110 in Deutschland, 57.430 in Frankreich, etwas über 30.000 in Belgien, Schweden, England und 25.020 in der Schweiz. In Griechenland, über das rund 90% der Flüchtlinge am Evros-Fluss von der Türkei aus einwandern, wurden nur 8.730 Asylanträge registriert. (2012: rund 335.000 Asyl<erst>anträge in EU).

- Besteht europaweit eine „gerechte Verteilung“?

- Jahr Zahl der Asylanträge in D:

1990	193.063
1991	256.112
1992	438.191
1993	322.599 („Asylkompromiss“)
1994	127.210
1995	127.937
2007	19.164
2011	45.741
2012	64.539
2013	109.580

- Hauptherkunftsländer September 2012 (in %):

- Serbien (20,8) + Mazedonien (15,5) + B+H (3,2) + Kosovo (2,2) = 38,7%

(Problem: Visafreiheit für Balkanstaaten seit 2009 - vor allem Roma)

- Syrien (11,1) + Afghanistan (8,4) + Iran (6,1) + Irak (5,2) + Pakistan (4,2) = 35%

- Russland = 4,2%

- Sonstige Länder = ca. 20%

- Anerkennungsquoten 2011 in Deutschland:

Von 2009 - 2011 immer rund 20 - 25%; im Jahr 2011:

1,5% Asyl + 14,9% Flüchtlingsstatus + 5,9% Subsidiärer Schutz = insgesamt 22,3%

- Übernahmeersuchen von Deutschland im Dublin-System, rund 12.000 im Jahr 2011, d.h. ca. 25% aller in Deutschland registrierten Asylanträge sollen in anderen MS bearbeitet werden.

- Kritik: „Flüchtlingsverschiebebahn“.

### **E. Hauptsächliche Problemstaaten**

- Griechenland: Asylbewerber werden laut ai meist ohne Registrierung in sogenannten Haftzentren in überfüllten Zellen unter katastrophalen Hygienebedingungen untergebracht und regelmäßig von Polizisten geschlagen. Sodann werden sie auf die Straße gesetzt, ohne Essen oder Unterkunft, mit dem Hinweis, umgehend das Land zu verlassen. Der EGMR hat GR deshalb mit Urteil vom 21.01.2011 im Fall M.S.S. (- 30696/09 -) wegen unmenschlicher und erniedrigender Behandlung, d.h. Verstoß gegen Art. 3 EMRK verurteilt (1.000 EUR Entschädigung). Zugleich wurde der überstellende Staat Belgien deshalb verurteilt (24.900 EUR Entschädigung).

- Malta: In Malta sieht es ähnlich aus, weil erhebliche Überlast besteht.

- In Ungarn werden Asylbewerber offenbar exzessiv in Haft genommen.

- In Italien sind die Asylbewerberlager oft drastisch schlecht ausgestattet und die Asylbewerber bekommen teilweise wenig Nahrung oder ärztliche Hilfe.

- In Bulgarien bestehen offenbar „griechische Verhältnisse“. UNHCR fordert am 3.1.14 Überstellungsstopp.

### **F. EuGH-Rechtsprechung zu Dublin**

- EuGH, Urteil vom 21.12.2011, Rs. C-411/10 <N.S.>

- EuGH, Urteil vom 14.11.2013, Rs. C-4/11 <Puid>

- EuGH, Urteil vom 10.12.2013, Rs. C-394/12 <Abdullahi>

## **G. Die konkreten Fälle:**

### **Fall Y.C. - A 12 K 383/14, VG Stuttgart, Urteil vom 28.02.2014 (juris)**

Der am 18.09.1988 geborene Kläger ist gambischer Staatsangehöriger. Er reiste am 20.05.2013 - u.a. von Italien kommend - in das Bundesgebiet ein und beantragte am 11.06.2013 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Dabei teilte er mit, dass er bereits in Italien erfolglos ein Asylverfahren betrieben habe, weshalb er nunmehr nach Deutschland weitergereist sei („I was already in Italy, after my asyl application, my case was rejected by the Italian government, that's why I came in Germany to try my chance“).

Nach entsprechendem EURODAC-Treffer (registrierter Asylantrag in Italien am 27.08.2011) ersuchte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 14.11.2013 bei der italienischen Dublin-Koordinierungsstelle um die Wiederaufnahme des Klägers. Die Anfrage wurde am 16.12.2013 wiederholt. Nachdem die italienische Dublin-Koordinierungsstelle keine Antwort erteilte, lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 15.01.2014 den Asylantrag als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Italien an. Der Bescheid wurde dem Kläger am 18.01.2014 zugestellt.

Am 28.01.2014 hat er diesbezüglich beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben und sich zur Begründung im Wesentlichen auf unzumutbare Verhältnisse im italienischen Asylverfahren berufen.

Der Kläger beantragt sachdienlich,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 15.01.2014 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ein Asylverfahren durchzuführen sowie ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG zuzuerkennen;

hilfsweise: die Beklagte zu verpflichten, ihm den (subsidiären) Schutzstatus nach § 4 AsylVfG zuzuerkennen;

höchst hilfsweise: die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ein (komplementäres) Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Gründe des angefochtenen Bescheids.

### **Fall B.C. - A 12 K 984/14, VG Stuttgart, Urteil vom XX.03.2014**

Der am 17.07.1993 geborene Kläger ist gambischer Staatsangehöriger. Er reiste am 20.10.2012 - u.a. von Spanien kommend - in das Bundesgebiet ein und beantragte am 13.11.2012 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Auf das Übernahmeverfahren des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 04.11.2013 stimmte der spanische Servicio de Aplicación del Reglamento de Dublín des Oficina de Asilo y Refugio mit Schreiben vom 14.11.2013 der Übernahme des Antragstellers zu. Mit Bescheid vom 20.01.2014 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Antragstellers daraufhin als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Spanien an. Der Bescheid wurde am 20.02.2014 zugestellt.

Am 22.02.2014 hat der Kläger diesbezüglich beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben und sich zur Begründung im Wesentlichen auf unzumutbare Verhältnisse im spanischen Asylverfahren sowie auf seine mögliche Tuberkuloseerkrankung berufen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 20.01.2014 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ein Asylverfahren durchzuführen sowie ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG zuzuerkennen;

hilfsweise: die Beklagte zu verpflichten, ihm den (subsidiären) Schutzstatus nach § 4 AsylVfG zuzuerkennen;

höchst hilfsweise: die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ein (komplementäres) Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Gründe des angefochtenen Bescheids.

Nach dem vorgelegten Arztbericht des Universitätsklinikums W. vom 20.01.2014 besteht bei dem Antragsteller der „hochgradige Verdacht einer Peritoneal-Tuberkulose“. Am 06.02.2014 wurde deshalb die medikamentöse Standardtherapie eingeleitet mit - bis 06.04.2014 - vierfacher und sodann - bis mindestens 06.08.2014 - zweifacher Kombination verschiedener Wirkstoffe. Nach dem „Amnesty International Report 2013 Spanien“ (Flüchtlinge und Migranten) ist in Spanien der Zugang von „Migranten ohne regulären Aufenthaltsstatus zum Gesundheitswesen eingeschränkt“. Die Beklagte hat keine Auskunft zur Frage des Gerichts erteilt, ob der Kläger die konkreten Medikamente in Spanien erhalten kann, aber auf Art. 15 der Aufnahmebedingungen-Richtlinie hingewiesen (Anspruch auf Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten).

**Mittwoch, 9. April 2014, 9.30 Uhr**

**Workshop zum Themenbereich Personenfreizügigkeit**

**Artikel 45 GRCh      Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit**

(1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

(2) Staatsangehörigen von Drittländern, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, kann nach Maßgabe der Verträge Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit gewährt werden.

**Artikel 16 GRCh      Unternehmerische Freiheit**

Die unternehmerische Freiheit wird nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt.

**Artikel 24 GRCh      Rechte des Kindes**

(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

**Teil 1: Aufenthaltsrechtliche Grundlagen der Unionsbürger**

- Freizügigkeit nach Art. 20 AEUV
- Die Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG
- Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten
- Unternehmerische Freiheit
- Arbeitnehmerrechte im Erwerbsleben
- Soziale Sicherheit und Unterstützung
- Die Daueraufenthaltsrichtlinie 2003/109/EG
- Die Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86/EG

**Teil 2: Die Unionsbürgerschaft**

- Entwicklung und Bedeutung
- EuGH, Urteil vom 02.03.2010, Rs. C-135/08 <Rottmann>
- EuGH, Urteil vom 08.03.2011, Rs. C-34/09 <Ruiz Zambrano>  
Folgeurteil: VGH BW vom 04.05.2011 – 11 S 207/11 –
- EuGH, Urteil vom 05.05.2011, Rs. C-434/09 <McCarthy>
- EuGH, Urteil vom 15.11.2011, Rs. C -256/11 <Dereci>
- EuGH, Urteil vom 06.12.2012, Rs. C-356/11 <O./S.+L.>

**Teil 3: Die Vorlage im Fall Iida und die (späten) Antworten des EuGH**

- EuGH, Urteil vom 11.07.2002 <Carpenter>



- EuGH, Urteil vom 08.11.2012, Rs. C-40/11 <lida>
- EuGH, Urteil vom 26.02.2013, Rs. C-617/10 <Åkerberg Fransson>.
- EuGH, Urteil vom 12.03.2014, Rs. C-457/12 <S. und G.>

\*\*\*\*\*